Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
29.10.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit

Salzlandkreis

FD 22.6 Jugend und Familie, Unterhaltsvorschuss

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr	
Vorname und Name	
Sven Dittmar	
Straße und Hausnummer	
letzt bekannte Anschrift	Platz der Jugend 3
PLZ Ort	
06449 Schadeleben	

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
28.10.2025	22/202/0228/25

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 UVG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organ	nisationseinheit		
Salzlandkreis			
FD 22.6 Jugend und Fan	nilie, Sachgebiet Unterhaltsvorsch	uss	
Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer	
Frau Kliem	Bernburg, Haus 2	329	
Telefonnummer	E-Mail		
03471 684 1665	kkliem@kreis-slk.de		
Anschrift (Straße, Hausnummer,	PLZ, Ort)		
Friedensallee 25, 06408 E	Bernburg (Saale)		

Allgemeine Sprechzeiten

 Montag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

 Dienstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Dennerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Freitag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kliem

FD 22.6 Unterhaltsvorschuss